



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 19. Januar 2024

„Rückführungsverbesserungsgesetz“: Letzte Änderungen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Arbeitsmarktzugang und AsylbLG

Am Donnerstag, 18. Januar 2024, hat der Bundestag das Gesetz verabschiedet, das euphemistisch als „[Rückführungsverbesserungsgesetz](#)“ bezeichnet wird. Es wird nichts „verbessern“. Vielmehr wird es die Lebensumstände von Nichtdeutschen verschlimmern, Rechte drastisch einschränken, zu einer Brutalisierung der Abschiebungspraxis und zur Verunsicherung des Daseins einer ganzen Bevölkerungsgruppe beitragen.

Zu dem Gesetz gibt es einen [Änderungsantrag](#) der Koalitionsfraktionen, der am Donnerstag ebenfalls beschlossen worden ist. In diesem Änderungsantrag sind vor allem geänderte Regelungen zum Arbeitsmarktzugang, zur Beschäftigungsduldung und zur neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 16g sowie Leistungskürzungen nach AsylbLG enthalten. Das Gesetz soll am 2. Februar im Bundesrat behandelt werden und wird dann am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, also voraussichtlich noch im Laufe des Februar.

Im Folgenden eine Übersicht einiger dieser Änderungen:

- [Beschäftigungsduldung](#)
- [Ausbildungsduldung /
Ausbildungsaufenthaltserlaubnis § 16g](#)
- [Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung](#)
- [Arbeitsmarktzugang mit Duldung](#)
- [Asylbewerberleistungsgesetz](#).

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler,
Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius
Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM11BB

1. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG):

- Die **Beschäftigungsduldung**, die eigentlich zum 31. Dezember 2023 verschwunden wäre, bleibt durch eine schon erfolgte Änderung in einem anderen Gesetz ([Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes](#), Art. 4) **dauerhaft bestehen**.
- Der **Einreisestichtag** wird auf den **31. Dezember 2022** verlegt (bisher: 1. August 2018).
- Die **Identität** muss abhängig vom Einreisedatum bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder spätestens bis zum **31. Dezember 2024** geklärt sein.
- Es muss seit mindestens **zwölf Monaten** eine Beschäftigung ausgeübt werden (bisher: 18).
- Die Beschäftigung muss mindestens **20 Wochenstunden** umfassen (bisher: 35).

§ 60d AufenthG wird künftig folgendermaßen lauten:

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die bis zum ~~1. August 2018~~ **31. Dezember 2022** in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 ~~und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3~~ bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
 - b) **bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024** oder in den Fällen, in denen der Antrag vor Ablauf des **31. Dezember 2024** gestellt wird, bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung ~~bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 3 bis zum 30. Juni 2020 oder~~
 - c) ~~bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;~~

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a ~~bis e~~ und b genannten Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens ~~18~~ **zwölf** Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens ~~35~~ **20** Stunden pro Woche ausübt; ~~bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,~~

4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,
6. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,
10. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, und
11. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

(2) Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Eine Duldung nach Absatz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(5) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

2. **Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) bzw. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)**

- Anders als geplant bleibt die **Ausbildungsduldung bestehen**. Parallel dazu wird ab 1. März eine neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Menschen nach § 16g AufenthG eingeführt.
- Die Voraussetzungen sind weitestgehend identisch, allerdings müssen für die Aufenthaltserlaubnis (§ 16g) in der Regel auch die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 AufenthG erfüllt werden (vor allem: **Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht**). Im Klartext: Wer den Lebensunterhalt gesichert und einen Pass hat, kann die Aufenthaltserlaubnis bekommen, wer dies nicht hat, bleibt in der Ausbildungsduldung.
- Der **Lebensunterhalt** gilt als gesichert, wenn man **Nettoeinkommen in Höhe der Beträge nach § 12 BAföG** hat (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Dies bedeutet, dass für die Lebensunterhaltssicherung ein geringerer Betrag vorausgesetzt wird, als etwa bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a: je nach Art der Ausbildung 262 bzw. 474 Euro für Auszubildende, die bei den Eltern wohnen sowie 632 bzw. 736 Euro für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen.
- Es gibt zwei **Ausnahmen von der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung**:
 - Wenn man neben der Ausbildungsvergütung auch **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** erhält, kann **ergänzend Bürger*innengeld nach SGB II** bezogen werden. Aufgrund der hohen Freibeträge für unter 25-jährige Auszubildende können dies mehrere hundert Euro ergänzend vom Jobcenter sein!
 - Mit einem Aufenthalt nach § 16g Abs. 5 (AufenthG) muss der **Lebensunterhalt nicht gesichert** sein. Dabei handelt es sich um die sechsmonatige Zeit des Übergangs zwischen der Ausbildung und der Aufnahme einer Arbeit bzw. zwischen zwei Ausbildungen.
- „Während der Ausbildung“ nach § 16g Abs. 1 besteht die Berechtigung zu **20 Stunden Nebentätigkeit**. In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn beziehungsweise nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung (§ 16g Abs. 5) besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit ohne Beschränkung.
- Ein **BAföG-Anspruch** besteht mit § 16g **nicht**. Mit der Ausbildungsduldung besteht hingegen BAföG-Anspruch nach 15 Monaten Aufenthalt. (Hier eine Art von Logik der Gesetzgeberin zu erkennen, übersteigt meine Fähigkeiten.) Zudem besteht mit Ausbildungsduldung ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach AsylbLG.
- Der bisherige Plan, die Ausbildungsduldung ab 1. März 2024 automatisch als Aufenthaltserlaubnis fortgelten zu lassen, wird **gestrichen** (§ 104 Abs. 15 AufenthG-neu). Wer § 16g haben möchte, muss daher einen ausdrücklichen Antrag stellen.

§ 2 Abs. 3 AufenthG wird ab dem 1. März 2024 folgendermaßen lauten:

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a bis 16c, 16e sowie 16f mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, [verfügt sowie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt](#). Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16d, 16f Absatz 1 für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, sowie § 17 als gesichert, wenn Mittel entsprechend Satz 5 zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt die Mindestbeträge nach Satz 5 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16g AufenthG (neu) wird ab dem 1. März 2024 folgendermaßen lauten:

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder

b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt,

und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,
4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt, oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden,
es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung

erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1

1. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde,
2. die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle erfolgt ist,
3. soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder
4. die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(3a) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt für die Dauer der Berufsausbildung nach Absatz 1 nur zur Ausübung einer vom Zweck nach Absatz 1 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche.

(4) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(5) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 einmalig um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 oder 2 darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und für ihn zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung getroffen hat.

(7) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder nach Absatz 5 wird widerrufen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 19d Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer

zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(9) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 8 wird widerrufen, wenn das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt. § 5 Absatz 1 Nummer 1a findet keine Anwendung. [Solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 wird abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt.](#) Von § 3 kann in den Fällen des Absatzes 6 abgesehen werden.

3. Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung (§ 61 AsylG)

Der Arbeitsmarktzugang während des Asylverfahrens wird in **homöopathischen Dosen** gelockert:

- Für Menschen im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung besteht **nach sechs Monaten** Gesamtaufenthalt ein **Rechtsanspruch** auf eine Beschäftigungserlaubnis (bisher: neun), wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Anspruch gilt sowohl für Menschen, die im Landeslager leben müssen (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG), als auch für diejenigen, die bereits einer Kommune zugewiesen sind (§ 61 Abs. 2 S. 5 AsylG).
- Für Menschen, die einer Kommune zugewiesen sind, kann wie bisher auch schon vorher **nach drei Monaten** Gesamtaufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis **im Ermessen** erteilt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG).
- Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus den als „**sicher**“ **erklärten Herkunftsstaaten** sind weiterhin davon ausgeschlossen, für sie gilt ein (unionsrechtswidriges!) Beschäftigungsverbot. Seit dem 23. Dezember 2023 gehören dazu auch **Georgien und Moldau** (siehe [Bundesgesetzblatt](#)). Für Asylsuchende und Geduldete aus Georgien und Moldau, die bereits vor dem 31. August 2023 einen Asylantrag gestellt hatten oder im Besitz einer Duldung waren, gilt Bestandsschutz und sie unterliegen dem Beschäftigungsverbot nicht (§ 104 Abs. 18 AufenthG).

4. Arbeitsmarktzugang mit Duldung (§ 61 AsylG und § 60a Abs. 5b AufenthG)

- Wer mit einer **Duldung in einem Landeslager** leben muss, „**soll**“ künftig nach sechs Monaten Duldungszeit eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

Bisher war dies eine Ermessensentscheidung. In Zukunft muss diese im Normalfall erteilt werden. Die Beschäftigungserlaubnis soll aber nicht erteilt werden, wenn schon „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ unmittelbar bevorstehen (z. B. Antrag auf Rückkehrförderung gestellt, Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst, Abschiebungsflug gebucht, Dublinverfahren) (§ 61 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz AsylG).

- Mit einer **Duldung außerhalb des Landeslagers** kann weiterhin im Rahmen des **Ermessens** eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn man sich schon drei Monate in Deutschland aufhält und kein Beschäftigungsverbot besteht (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 32 BeschV). Für zustimmungsfreie Tätigkeiten (z. B. Berufsausbildung, bestimmte Praktika, Freiwilligendienst) gilt die dreimonatige Wartefrist nicht. **Zusätzlich** besteht künftig statt des freien Ermessens ein **Regelanspruch** auf die Beschäftigungserlaubnis („soll erteilt werden“), wenn nicht *„konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen“ (siehe oben)*.
- Es ist zu befürchten, dass die Ausländerbehörden diese zusätzlichen Voraussetzungen für den Regelanspruch auf die Beschäftigungserlaubnis, wenn sie nicht erfüllt sind, **in zusätzliche Arbeitsverbote** umdeuten werden und in diesen Fällen eine Arbeitserlaubnis verweigern werden, obwohl sie im Ermessen wie bisher sehr wohl erteilt werden kann.

§ 61 AsylG wird künftig folgendermaßen lauten:

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von ~~neun~~ **sechs** Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, ~~kann~~ **soll** die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, **es sei denn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn**

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 60a Abs. 5b (neu) AufenthG wird künftig folgendermaßen lauten:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.

5. AsylbLG: Verlängerung der Dauer nicht existenzsichernder Leistungen (§ 2 AsylbLG) und Zwangs-Jobs für 80 Cent die Stunde

- Die nicht existenzsichernden und gesundheitsgefährdenden Grundleistungen nach AsylbLG werden von **18 Monate auf 36 Monate verlängert**. Erst nach

36 Monaten Aufenthaltsdauer erhält man die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII (§ 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG).

- Es gibt einen **Bestandsschutz** für Personen, die schon vor dem zukünftigen Inkrafttreten der Gesetzesänderung Analogleistungen beziehen. Sie fallen nicht in die Grundleistungen zurück (§ 20 AsylbLG).
- Die faktische Kürzung der Leistungen für Geflüchtete dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit **verfassungswidrig** sein! Denn die Gesetzgeberin hat – anders als es das Bundesverfassungsgericht verlangt hat – weder nachvollziehbare Erkenntnisse darüber, dass die betroffenen Menschen 36 Monate lang tatsächlich einen geringeren Bedarf haben. Zum anderen betrifft die Kürzung keineswegs nur Menschen, die voraussichtlich nur kurzfristig in Deutschland sind. Im Gegenteil: Ein Großteil der Asylsuchenden ist, aufgrund der hohen Anerkennungsquoten, von Anfang an voraussichtlich dauerhaft hier. Diesen dennoch für 36 Monate unzureichende Leistungen zu gewähren, ist ziemlich offensichtlich verfassungswidrig! Der [Wissenschaftliche Dienst des Bundestags kommt in einem Gutachten](#), das die Linken-Abgeordnete Clara Büniger in Auftrag gegeben hat, zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine ausführlichere Analyse zur Verfassungswidrigkeit und mit Links zu den entsprechenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts gibt es [hier](#).
- Außerdem wird in § 5 AsylbLG noch geändert, dass die „**Arbeitsgelegenheiten**“, zu denen die Betroffenen verpflichtet werden können, nicht mehr „zusätzlich“ sein müssen, sondern „das Arbeitsergebnis“ nur noch der Allgemeinheit dienen muss. Das heißt: Es können künftig auch verpflichtende Arbeitsgelegenheiten mit 80 Cent Stundenlohn geschaffen werden, die reguläre Jobs unschlagbar billig ersetzen, z. B. bei den Kommunen oder bei Wohlfahrtsverbänden. Wer die nicht verrichtet, bekommt nur noch Leistungen, die das Existenzminimum überhaupt nicht mehr decken. Da sind wir ziemlich nah dran an der Zwangsarbeit – und bewegen uns erst Recht in verfassungswidrigen Gefilden.

§ 2 AsylbLG wird künftig folgendermaßen lauten:

(1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit ~~18~~ 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1

oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet auf Leistungsberechtigte nach Satz 1 mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass

1. bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede erwachsene Person ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird;
2. für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt, ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt wird.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 20 AsylbLG (neu) wird künftig folgendermaßen lauten:

Übergangsregelung für die Änderung der Dauer des Grundleistungsbezuges

Für Leistungsberechtigte, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 erhalten haben, ist § 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 ((BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 5 Abs. 1 AsylbLG wird künftig folgendermaßen lauten:

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. ~~Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang~~

~~oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.~~ Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.